

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschlussvorlage**

**BV-2012-008**

öffentlich

**Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße**

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
09.02.2012	Hauptausschuss				
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung				

## Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße – gemäß Anlage.

## Sachverhalt

**Die zu beschließende Einzelsatzung für die Langobardenstraße hat keine Auswirkungen auf die Höhe der bereits erhobenen Beiträge.**

Aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus ist eine Korrektur der bestehenden Einzelsatzung, in der die auf Hinweis des VG Cottbus fehlerhaften Regelungen berichtigt werden, notwendig.

Folgende Änderungen werden gegenüber der davor gültigen Einzelsatzung vorgenommen:

Im § 5 Abs. 3 Buchstabe a und b werden, um den angewandten Maßstab konkret festzulegen, die Worte „überwiegend vorhanden bzw.“ gestrichen.

Im § 8 Abs. 5 werden zur Konkretisierung die Worte „für dieselbe Schuld“ eingefügt.

## Anlagen

Einzelsatzung für die Langobardenstraße